

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
Herr Perdelwitz
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1791/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Platzierung des Bauvorhabens an der Eichenstraße auf der Vorhabenliste; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Perdelwitz,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

In der Sitzung des Beteiligungsrats im Juli 2021 trug eine Bürgerin das Anliegen wie folgt vor: (Auszug Protokoll der Sitzung des Beteiligungsrates am 05.07.2021)

"Sie stellte ihre Ansicht zum Projekt "Umnutzung der Parkplatzflächen an der Eichenstraße" vor, KoWo Erfurt mbH soll die Flächen bebauen, im Herbst soll Vorplanung dem Stadtrat vorgelegt werden. Sie hat Sorge, dass das Vorhaben ohne Bürgerbeteiligung umgesetzt wird. Nach ihrer Auffassung sollte hier bessere Grünfläche entstehen.

Der Vorsitzende prüft, ob dieses auf die Vorhabenliste aufgenommen werden kann."

Grundsätzlich werden laut *Leitlinien für eine kooperative Bürgerbeteiligung in Erfurt* nur Bebauungsplanverfahren der Gemeinde für eine kooperative Bürgerbeteiligung vorgesehen.

1. Gibt es Ausschlussgründe nach welchen ein Projekt nicht auf die Vorhabenliste kommt, auch wenn es sämtliche Vorgaben aus den Leitlinien des Beteiligungsrates erfüllt?

Bei den Vorhaben der Vorhabenliste handelt es sich ausschließlich um Vorhaben, bei der die Stadt Erfurt selbst Vorhabenträger ist. Vorhaben, die durch externe Eigentümer/Investoren vorbereitet und umgesetzt werden, werden grundsätzlich nicht in die Vorhabenliste aufgenommen. Laut *Leitlinien einer Kooperativen Bürgerbeteiligung in Erfurt*, § 2 (3) Geltungs-, Anwendungsreich ist

"... eine kooperative Bürgerbeteiligung zudem in all jenen Fällen nicht mög-

Seite 1 von 2

lich, in denen ein gesetzliches Verbot gilt. Hierzu gehören insbesondere die Fälle des § 1 Thür-EBBG in analoger Anwendung. Dazu gehört u.a. das Bauplanungsverfahren, sofern eine verbindliche Bauleitplanung vorliegt. Allerdings soll die Stadtverwaltung in diesem Falle auf die nicht öffentlichen Vorhabenträger hinwirken, dass nach § 3 (1) BauGB i.V. mit § 25 (3) ThürVwVfG eine umfassende und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor Aufstellungsbeschluss realisiert wird." (Auszug Leitlinien)

Gleichwohl wird seitens der Verwaltung mit der Aktualisierung der Vorhabenliste zum Beginn des kommenden Jahres 2022 geprüft, ob die Aufnahme des Vorhabens der KoWo Erfurt mbH Regierungsstraße/Eichenstraße (EFM080) in die Vorhabenliste möglich ist, da offensichtlich großes öffentliches Interesse vorliegt.

2. Unter welchen Voraussetzungen hat der Beteiligungsrat ein eigenes Vorschlagsrecht für die Vorhabenliste, um eine funktionierende Bürgerbeteiligung zu garantieren?

Die Mitglieder des Beteiligungsrates haben gemäß *Leitlinien einer Kooperativen Bürgerbeteiligung in Erfurt*, § 3 kein Vorschlagsrecht zur Aufnahme von Vorhaben in die Vorhabenliste. Dieses obliegt der Stadtverwaltung bzw. dem Stadtrat. Die Aufgabe des Beteiligungsrates ist die Beurteilung der Beteiligungskonzepte (siehe Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt vom 18. Mai 2018).

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein